

## Vergütungssätze im Erwerbsgartenbau

(Zierpflanzenbau, Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Staudengärtnerei, Obstbau, Gemüsebau)

Ausbildungsbetriebe haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren (§ 17 Berufsbildungsgesetz). Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

Für **tarifgebundene Betriebe**, die Mitglied im Arbeitgeberverband sind, gelten die tariflich vereinbarten Vergütungssätze. Die tarifliche Ausbildungsvergütung sieht folgende monatliche Vergütungssätze vor (ab 1. März 2023):

Bei dreijähriger Ausbildung:

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| 1. Ausbildungsjahr | 800,00 €  |
| 2. Ausbildungsjahr | 900,00 €  |
| 3. Ausbildungsjahr | 1010,00 € |

Bei zweijähriger Ausbildung:

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| 1. Ausbildungsjahr | 900,00 €  |
| 2. Ausbildungsjahr | 1010,00 € |

Für **nicht tarifgebundene Betriebe** gilt die im Berufsbildungsgesetz festgeschriebene Mindestvergütung.

Die gesetzliche Mindestvergütung sieht folgende monatliche Vergütungssätze vor:

| Beginn Ausbildung  | 2024     | 2025     |
|--------------------|----------|----------|
| 1. Ausbildungsjahr | 649,00 € | 682,00 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 766,00 € | 805,00 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 876,00 € | 921,00 € |